Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/22 1Ob195/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.2014

Norm

B-VG Art88 Abs1
EG-RL 2000/78/EG - Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 32000L0078 Art6 Abs1
RStDG §99

Rechtssatz

Wird eine Bewerbung auf eine zu besetzende Planstelle eines Richters (hier: des Bundesverwaltungsgerichts) unter Hinweis auf sein Lebensalter und die Bestimmung des § 99 RStDG nicht berücksichtigt, liegt weder eine Altersdiskriminierung nach österreichischem Verfassungsrecht noch nach dem Recht der Europäischen Union vor.

Beisatz: Mit Darstellung der Judikatur des EuGH, des VwGH und des OGH. (T1)

Entscheidungstexte

- 1 Ob 195/14d
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 195/14d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129775

Im RIS seit

12.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at